

Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz

geändert am 8.9.2014 durch Beschluss Nr. 70-2-2014
geändert am 2.3.2017 durch Beschluss 15-19-2017
geändert am 5.7.2018 durch Beschluss Nr. 54-29-2018
geändert am 29.8.2018 durch Beschluss 67-30-2018
geändert am 27.6.2019 durch Beschluss Nr. 52-01-2019

§ 1 Name / Sitz

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Binz“ und die dem Namen vorangestellte Bezeichnung „Ostseebad“
- (2) Die Gemeindeverwaltung hat ihren Sitz in 18609 Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11.

§ 2 Wappen / Flagge / Siegel

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Binz führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt in Gold zwei erniedrigte schwarze Wellenbalken; auf dem oberen schwimmt ein roter Kahn, aus dem ein zwiegeschwänzter schwarzer Löwe mit roter Krone, ausgeschlagener roter Zunge und roter Bewehrung wächst.
- (3) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.
- (4) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 1 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Gemeindewappen ohne die nach § 2 Abs. 3 der Hauptsatzung erforderliche Genehmigung des Bürgermeisters verwendet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (5) Die Gemeinde Ostseebad Binz führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift „GEMEINDE OSTSEEBAD BINZ“
- (6) Die Gemeinde Ostseebad Binz führt eine Flagge. Die Flagge besteht aus gelbem Tuch, das in der Mitte mit den Figuren des Gemeindewappens belegt ist. Die Figuren des Wappens nehmen sieben Neuntel der Flaggenhöhe und die Hälfte der Flaggenlänge ein. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3. Eine von Satz 2 und 3 abweichende Ausgestaltung der Flagge für besondere Verwendungszwecke (Wimpel, Hängeflagge, Banner) bleibt vorbehalten.

§ 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Dies gilt auch für natürliche Personen, auch wenn sie keinen Wohnsitz in der Gemeinde haben, sowie juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4

Sitzungen der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen
5. Angelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis unterliegen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 5 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5

Aufgabenverteilung / Hauptausschuss

(1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister acht Mitglieder der Gemeindevertretung an. Es gelten die Vertretungsregelungen der anderen Ausschüsse. (§ 6 Abs. 3)

(2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister und der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Kurverwaltung (§ 7a) übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Gemeindevermögen zu verfügen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb Wertgrenzen von

5.000 € bis 25.000 €, sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 € bis 5.000 € pro Monat.

2. über außer- und überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 € bis 10.000 € je Ausgabenfall. Die Bestimmungen des § 48 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V sind zu beachten.
3. bei Veräußerung, Erwerb, Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 € bis 125.000 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb des Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000 € bis zu 25.000 €.

Der Hauptausschuss trifft weiterhin folgende Entscheidungen:

Bei Erlass über Beträge ab einer Wertgrenze von 1.000 €, bei Niederschlagung ab einer Wertgrenze von 5.000 €, bei Stundungen ab einer Wertgrenze von 10.000 €. Die obere Wertgrenze für Erlass beträgt 5.000 €, für Niederschlagung und Stundung 25.000 €.

4. bei unentgeltlicher Veräußerung von Grundstücken, beweglichen Sachen, Forderungen und Hingabe von Darlehen über 10.000 € bis 25.000 €,
5. bei Aufnahme von Krediten über 10.000 € bis 25.000 €
6. über Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 15.000 €,
7. über städtebauliche Verträge innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 € bis 100.000 €
8. a) über die Vergabe nach UVgO ab 25.000 € bis 100.000 €, nach VOB ab 30.000 € bis 125.000 € und bei freiberuflichen Leistungen ab 5.000 € bis 100.000 € soweit der Auftrag auf eine einmalige Leistung gerichtet ist;

b) soweit der Auftrag auf wiederkehrende Leistungen gerichtet ist, nach der UVgO ab einem bestimmten Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistungen von 25.000 € bis zu 250.000 Euro und nach der VOB ab einem geschätzten Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistungen von 125.000 € bis 250.000 €, wobei mit der Entscheidung zur Einleitung des Verfahrens dem Bürgermeister zugleich die Ermächtigung erteilt wird, nach durchgeführtem Verfahren den Zuschlag zu erteilen.

c) soweit der Auftrag aus mehreren Teilleistungen (Losen) besteht, nach der VOL sind Leistungen von 25.000 EUR bis 250.000 Euro und nach der VOB in Höhe der durch den Haushalt genehmigten Gesamtleistung, wird dem Bürgermeister zugleich die Ermächtigung erteilt, nach durchgeführtem Verfahren den Zuschlag direkt zu erteilen.

(4) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Er ernennt, befördert und entlässt Beamte ab Laufbahngruppe 2.

Beschäftigte ab Entgeltgruppe 9 werden durch den Hauptausschuss eingestellt, höhergruppiert und gekündigt. Ab Entgeltgruppe 11 entscheidet die Gemeindevertretung über Einstellung, Höhergruppierung oder Kündigung Beschäftigter.

Bei Entscheidungen nach Satz 1 – 3, die den Eigenbetrieb Kurverwaltung betreffen, ist die Betriebsleitung zu hören.

(5) Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 € bis 1.000 € trifft der Hauptausschuss.

(6) Die GV ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 2 - 5 zu unterrichten.

(7) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen
5. Angelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis unterliegen

§ 6 Ausschüsse

(1) Zur Erledigung ihrer Aufgaben bildet die Gemeindevertretung gemäß § 36 KV M-V nachstehend beratende Ausschüsse für folgende Aufgabenbereiche:

1. Haushalts- und Finanzausschuss

Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Gemeindevertretung und 2 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner

Aufgabenbereich:

- Finanz – und Haushaltswesen
- Steuern, Gebühren, Beiträge

2. Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung: 2 Mitglieder der Gemeindevertretung und 1 sachkundige/r Einwohnerin und Einwohner

Aufgabenbereich :

- Begleitung der Haushaltsführung
- Prüfung der Jahresrechnung
- Erarbeitung der Vorlagen für die Gemeindevertretung

3. Bau-, Verkehr- und Umweltausschuss

Zusammensetzung: 6 Mitglieder der Gemeindevertretung und 5 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner

Aufgabenbereich:

- Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung
- Hoch-, Tief-, und Straßenbauangelegenheiten, Planung und Entwicklung
- Umsetzung des Verkehrskonzeptes für Binz
- Denkmalpflege, Umwelt- und Naturschutz
- Landschaftspflege, Kleingärten, Abfallkonzepte

4. Ausschuss für Soziales, Bildung und Sport

Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Gemeindevertretung und 2 sachkundige

Einwohnerinnen und Einwohner

Aufgabenbereich:

- Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen
- Kulturförderung und Sportentwicklung
- Jugendförderung und Sozialwesen, Altenbetreuung
- Behinderten- und Seniorenförderung

5. Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Kurverwaltung

Zusammensetzung: 6 Mitglieder der Gemeindevertretung und 5 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner

Aufgabenbereich:

- Aufgaben gemäß § 7 der Betriebssatzung des kommunalen Eigenbetriebes „Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Binz“ in der jeweiligen Fassung

(2) Die Gemeindevertretung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse zeitweilige Ausschüsse bilden. Sie werden nach Erledigung der ihnen gestellten Aufgaben aufgelöst.

(3) Jede Fraktion und Zählgemeinschaft hat Stellvertreter, welche sich gegenseitig in den Ausschüssen vertreten können. Für die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner wird kein stellvertretendes Mitglied gewählt.

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse nach § 6 Abs. 1 und Abs. 2 sind öffentlich mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses, der nichtöffentlich tagt. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung verfahren.

§ 7 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.

(2) Er trifft Entscheidungen unterhalb folgender Wertgrenzen:

1. über Ausgaben im Sinne des § 22 Abs. 4 Ziffer 2 KV M-V trifft der Bürgermeister über überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu einer Höhe von 5.000 € die Entscheidung.

Stundung, Niederschlagung und Erlass

a) Stundung bei Beträgen unter 10.000 €

b) Niederschlagung bei Beträgen unter 5.000 €

c) Erlass bei Beträgen unter 1.000 €

2. bei Veräußerung, Erwerb, Tausch oder Belastung von Grundstücken unterhalb einer Wertgrenze von 50.000 € und bei Hingabe von Darlehen unter 10.000 €

3. Erklärungen der Gemeinde gem. § 38 Abs. 6 KV M-V unterhalb einer Wertgrenze von 10.000 € bei einmaligen Leistungen bzw. unterhalb von 5.000 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein oder von einem von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Dies gilt nicht für die Ausfertigung von Urkunden nach beamtenrechtlichen Vorschriften und für Arbeitsverträge. Bei Erklärungen gegenüber Gerichten liegt diese Wertgrenze bei 5.000 €.

4. Entscheidungen über städtebauliche Verträge unterhalb einer Wertgrenze von 25.000€
5. Entscheidungen über die Vergabe nach UVgO unterhalb einer Wertgrenze von 25.000 €, nach VOB unterhalb einer Wertgrenze von 30.000 € und bei freiberuflichen Leistungen unterhalb einer Wertgrenze von 5.000 €.
6. Die Aufnahme von Krediten bis 10.000 € durch die Gemeinde im Rahmen des beschlossenen und durch die Rechtsaufsicht genehmigten Haushaltsplanes.

(3) Für die Gemeindeverwaltung und deren nachgeordnete Einrichtungen ernennt, befördert und entlässt der Bürgermeister die Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1. Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe 8 werden durch ihn eingestellt, höhergruppiert, rückgruppiert und entlassen. Für den Eigenbetrieb Kurverwaltung entscheidet bis zu den vorgenannten Grenzen der Betriebsleiter im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

(4) Der Bürgermeister entscheidet alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gem. § 38 Abs. 3 Satz 3 KV M-V:

- a) das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben, die für die planerische Entscheidung der Gemeinde ersichtlich von untergeordneter Bedeutung sind,
- b) Genehmigung für Vorhaben und Rechtsvorgänge innerhalb eines Erhaltungsgebietes nach § 173 Abs. 1 BauGB,
- c) bei Entscheidungen über die genehmigungsfreie Errichtung von Wohngebäuden im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes.
- d) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn kein Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff BauGB) besteht bzw. nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.
- e) über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB bei Neu-, Um- und Ausbau der Errichtung von Einfamilienhäusern (einschließlich mit Einliegerwohnungen) bei Gebäuden ab 30 m² umbauten Raumes wie u.a. Carport, Garagen, Abstellräume, Geräteschuppen, Wintergarten sowie Werbeanlagen.

Zu allen Entscheidungen vorgenannten Absatzes soll der Bürgermeister vorher eine Stellungnahme des Bauausschusses einholen. Er unterrichtet die Gemeindevertretung fortlaufend über die getroffenen Maßnahmen nach diesem Absatz.

(5) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über allgemeine bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde. Dies erfolgt insbesondere durch den Verwaltungsbericht in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung. Der Bürgermeister kann andere geeignete Formen einer einwohnernahen Information wählen (§ 3 Abs. 1).

a) Der Bürgermeister informiert die Gemeindevertretung über Vorgänge in Verbänden und Organisationen, Vereinen etc., in denen er als Abgesandter der Gemeinde Binz tätig ist.

(6) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen unterhalb von 100 €.

(7) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120 €.

§ 8 Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Die Gemeindevertretung wählt für die Dauer der Wahlperiode zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Bürgermeisters.
- (2) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 110 €.

§ 9 Entschädigung

- (1) Die Gemeinde gewährt Entschädigungen bzw. Sitzungsgeld für ehrenamtliche Tätigkeit der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung in Höhe von 210 € im Monat, der Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 100 € im Monat, der ehrenamtlich tätigen Gleichstellungsbeauftragten in Höhe von 80 € im Monat.

Der oder dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindevertretung bzw. bei deren/dessen Abwesenheit dem zweiten Stellvertreter wird bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Entschädigung der oder des Vorsitzenden in Höhe von 1/30 pro Tag der Vertretung gewährt.

Bei Verhinderung hat der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dauer seiner Abwesenheit dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

Die Aufwandsentschädigung des zu vertretenden Funktionsinhabers entfällt für die Dauer der Stellvertretung.

- (2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 € für jeden Tag, an dem sie an einer Sitzung der Gemeindevertretung bzw. eines Ausschusses, dem sie als Mitglied angehören, teilnehmen.

- (3) Ein Sitzungsgeld gemäß Abs. 2 wird den Mitgliedern der Gemeindevertretung auch für diejenigen Sitzungen der Fraktionen gewährt, die der Vorbereitung einer Sitzung der Gemeindevertretung oder ihrer Ausschüsse dienen, Abs. 7 gilt entsprechend.

- (4) Die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 € für die Teilnahme an Ausschusssitzungen, dem sie als Mitglied angehören und für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Ausschusssitzungen dienen, Abs. 7 gilt entsprechend.

- (5) Mitglieder des Hauptausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 € für die Teilnahme an den Sitzungen des Hauptausschusses

- (6) Für die Leitung einer Ausschusssitzung erhält die oder der Ausschussvorsitzende ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 €. Entsprechendes gilt, wenn eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter die Ausschusssitzung leitet.

- (7) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 12 beschränkt.

- (8) Die Abrechnung der Aufwandsentschädigungen und des Sitzungsgeldes erfolgen anhand von Anwesenheitslisten.

(9) Den Empfängern von Aufwandsentschädigungen darf kein Sitzungsgeld gezahlt werden.

(10) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie monatlich 100 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie monatlich 250 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern monatlich 500 € überschreiten.

§ 10

Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der öffentlichen Feuerwehr

(1) Die aktiven Mitglieder der öffentlichen Feuerwehr erhalten gemäß § 16 der Entschädigungsverordnung M-V für die regelmäßige Teilnahme an Diensten, Übungen und Einsätzen eine monatliche pauschalierte Entschädigung in Höhe von 40 €.

(2) Die auf der Grundlage der Verordnung über die Entschädigung von Funktionsinhabern der Freiwilligen Feuerwehren (FFwEntschVO M-V) geregelten funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen bleiben hiervon unberührt.

§ 11

Entschädigung für ehrenamtliche Ortschronisten

Die ehrenamtliche Ortschronistin/der ehrenamtliche Ortschronist des Ostseebades Binz erhält gemäß § 16 der Entschädigungsverordnung M-V im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit für die Fortschreibung der Ortschronik eine monatliche pauschalierte Entschädigung in Höhe von 40 €.

§ 12

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Ostseebad Binz erfolgen durch Abdruck im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz“. Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz“ erscheint nicht regelmäßig und ist einzeln oder im Abonnement bei der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz Jasmunder Str. 11 in 18609 Binz zu beziehen. Eine Information über den Zeitpunkt des Erscheinens des „Amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Ostseebad Binz“ erfolgt in der örtlichen Tageszeitung „Ostsee-Zeitung“.

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz“ wird zusätzlich unter www.gemeinde-binz.de/Gemeindevertretung bereit gestellt.

(2) Die Satzungen der Gemeinde können von der Gemeindeverwaltung kostenpflichtig bzw. unter www.gemeinde-binz.de/ Satzungen bezogen werden. Textfassungen werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten am Verwaltungssitz bereit gehalten.

Niederschriften von öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind während der Öffnungszeiten im Sachgebiet Sitzungsdienst oder unter www.gemeinde-binz.de/Gemeindevertretung einzusehen.

(3) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln nach Abs. 5 und zusätzlich unter www.gemeinde-binz.de/Gemeindevertretung bekanntgemacht.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt oder zugelassen worden ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der gem. Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist wird auf 14 Tage festgelegt.

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich

- in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Str. 11 (innerhalb des Gebäudes)
- in den Schaukästen der Gemeinde Ostseebad Binz
- Schillerstraße (EDEKA-Markt)
- Bahnhofstraße 36 (Telefonhäuschen)
- Dünenstraße 57 (EDEKA-Markt)
- Jasmunder Str. 11, Gemeindeverwaltung am Eingang zum Hauptgebäude
- Prora, Poststraße (Bushaltestelle)

Die öffentliche Bekanntmachung in der gem. Absatz 1 festgelegten Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 13 Ortsteile

(1) Das Gebiet der Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Binz, Jagdschloss Granitz und Prora.

(2) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 14 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird durch die Gemeindevertretung bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht des Bürgermeisters.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde beizutragen.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen,
2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Gemeinde,
3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen,
4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.

(3) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 15

Erarbeitung personenbezogener Daten

Zur Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen ist die Gemeinde berechtigt, Name, Anschrift, Funktion, Kontoverwendung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß § 8 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- sowie Mitgliederdatei zu speichern.

§ 16

Wertgrenzen

Alle in dieser Satzung angegebenen Wertgrenzen beziehen sich auf Bruttowerte.